(statt: daß er heute noch einmal dienstlich ober daß er dienstlich heute noch einmal) zur Stadt müsse.

- Das unfern Dentgeseten entsprechende hauptgeset fieht über allen Einzelregeln. Ausreichend ist die § 386, 6 gegebene Regel von der Reihenfolge Zeit-, Orts- und Arthestimmung nie und nirgends. Sonst mußte auch folgender Sat richtig sein, dem jeder sofort das Holprige anhört: Dadurch wurde es dem Könige möglich, im Anfange des Jahres 1908 nach Königsberg mit seiner Familie und dem ihn umgebenden kleinen Hofhalte abzugehn. Die Grammatik, nach der die Ortsangabe hier am engsten zum Berb gehört, und der Gedanke, für den das Wichtigste die durch die Räumung Preußens gebotene Möglichkeit ist. nach Ronigsberg abzugehn, verlangen in gleicher Beise: Dadurch wurde es dem Könige möglich, im Anfange ... 1808 mit seiner Familie ... nach Königsberg abzugehn. Immer gibt also den Ausschlag das psychologische Grundgeset (S. 391, Anm. 1), dessen Kraft wir noch an einigen Beispielen erproben wollen, natürlich so, daß wir auch den oben erörterten Anforderungen. die Grammatik und Stilistik stellen, gerecht werden. In der Deutschen Ita. stand: Zur Andrassy-Krise — so zur Angabe bes Themas treffend an ber Spike — liegt wenig des tatsächlichen Materials heute vor statt: heute wenig tatsächliches Material vor: benn vom Beute reden die Reitungen des Tages natürlich, das Wichtige, Neue ist, daß an dem Tage, wo man das liest, nichts vorliegt, also das Subjett. Wer fühlte auch nicht den Unterschied, ob eine Zeitung, wie geschehen ist, melbet: Für die Enthüllung des Steindenkmals auf dem Dönhofplatze ist der 26. Oktober vorläufig festgesetzt ober: ... ist vorläufig der 26. Oktober festgesetzt? Denn in der ersten Fassung, ist die Meldung, daß der 26. Oktober bestimmt ist, das Bekannte und das Neue die Zusahmelbung, daß dies nur vorläufig gelte; das hat aber nicht gesagt werden sollen, sondern es sollte nur mit etwaigem Vorbehalte die erste Meldung von dem festgesetzen Tage gebracht werden: das aber hätte die zweite Form besagt.
- § 388. Stelle zusammengehörige Sapteile einander möglichst nahe, zumal ungebeugte! Eine eigentlich selbstverständliche Vorschrift verlangt, einen Sapteil, namentlich ein Abverb, dorthin zu sehen, wohin er gehört, d. h. zum ganzen Sape gehörige möglichst in seinen vorderen Teil, zu einzelnen Worten gehörige unmittelbar zu diesen. Was gibt es eigentlich Einsacheres und Natürlicheres? Und doch wie oft wird dagegen gesehlt, oft genug auf Nosten der Berechtigung, ernst genommen werden zu wollen. Bloß mißtönend klingt es, wenn G. Hauptmann oft derart stellt: Er sing mit ihm über das traurige Dasein im allgemeinen und das der Alten im besonderen zu philosophieren an. Aber schon lächerlich wirkt der Sat bei K. v. Raumer: Väterlicherseits floh mein Großvater im 17. Jahrhundert ... nach Wittenberg, indem er etwas wie zum Verb gehörig an die Spize stellt, was als eine nicht deklinierte Vestimmung eines Substantivs nur unmittelbar hinter diesem stehen darf.

Falsche Stellung fälscht oft den Gedanken. Falsche Stellung führt oft zur Fälschung bes ganzen Gedankens. So schon in dem Sate Grimms: Dies war die erste und letzte Ungerechtigkeit, die Theodorich begangen hatte, daß er den S. und B. verurteilte, ohne wider seine Gewohnheit